

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 36.

Donnerstag, den 25. April

1839.

Ueber die Grundübel des Deutschen Buchhandels. Eine Replik.

Es ist gewiß uns Allen erfreulich, wenn Männer, die in der Sache mitzureden verstehen, ihre Meinung über unser Geschäft mittheilen, und so ist es gewiß allgemein willkommen, daß Herr Dr. Schellwih die Interessen des Buchhandels in verschiedenen Zeitschriften bespricht. Wenn wir hier der Ansicht des Hrn Dr. Schellwih entgegentreten, so hoffen wir, daß derselbe, weit entfernt, eine engherzige Mißgunst darin zu erkennen, weil Herr Dr. S. nicht unserm Stande angehört, vielmehr unsere Entgegnung als ein Zeichen unserer aufrichtigen Achtung und Anerkennung seines Strebens aufnehmen werde.

Herr Dr. Schellwih findet die Grundübel des Deutschen Buchhandels im Nachdruck und in den Preisherabsetzungen zc. Wir können allerdings dieser Meinung in keiner Weise beipflichten. So wenig wir leugnen, daß beides Uebelstände im Buchhandel sind, so sehr sind wir überzeugt, daß nicht hier der Grund, die Wurzel der Uebel im Allgemeinen zu suchen sei, welche gegenwärtig den Deutschen Buchhandel drücken.

Es sei uns zuvörderst erlaubt, auch unsere Ansicht über das Unrecht des Nachdrucks auszusprechen. Herr Dr. S. hat in diesem Blatte (1839. No. 11 u. 12) und ausführlich in der Cotta'schen Vierteljahrschrift (1. Heft d. J.) die Meinung aufgestellt und vertheidigt, daß das sogenannte literarische (und artistische) Eigenthum in der Natur des Rechts begründet, d. h. unbeschränkt und ewig gültig sei. Diese Ansicht wurde mehrfach schon früher im Börsenblatt und an anderen Orten ausgesprochen, und mehr noch von einem gewissen Redlichkeitsgefühl als von unserem

6r Jahrgang.

Interesse bestochen, ist man sehr geneigt, sie gelten zu lassen. Deshalb hat sie auch wohl keine Widerlegung gefunden. Bei näherer Betrachtung scheint uns jedoch die ganze Beweisführung auf irrigen Annahmen zu beruhen. In der Sphäre des Geistes sollen die Rechts-Gesetze Anwendung finden, die von körperlichen Dingen gelten; aber so wenig mit dem Körpermaße sich der Gedanke messen läßt, so wenig fügt sich das geistige Eigenthum, dessen Existenz Niemand leugnen wird, den Gesetzen des körperlichen Besizes. Es ist kein Herumtragen mit einem falschen Begriffe von Gemeingut, wenn wir die Wahrheit ein Gemeingut der Menschheit nennen; sie ist das göttliche Licht, nach dem unser Geist strebt, wie unser Auge nach der körperlichen Sonne, welche uns Allen gemeinsam leuchtet und keines Menschen Eigenthum werden kann.

Wir alle streben nach Erkenntniß der Wahrheit; wer aber mit besonderer Gabe oder mit besonderem Fleiße mehr als Andere erforscht, der findet seinen Lohn in dem Errungenen selbst; es ist aber durchaus kein Axiom des Verstandes, daß das Fortschreiten des Geistes an und in sich mit dem Verdienste körperlichen Reichthums müsse verbunden sein, wie Hr. Dr. S. will. (Vierteljahrschrift S. 261 u. a.) Geben wir das Errungene frei, bemühen uns, auch Andern das Erforschte mitzutheilen, so zeigen wir die ewige geistige Sonne, die Wahrheit (um den Vergleich beizubehalten), von einem neuen Gesichtspunkte; unser Errungenes wird Gemeingut, und unser geistiges Recht des Besizes besteht in der Ehre der Erfindung, in sonst Nichts. Es ist auch durchaus nicht einzusehen, wie die Art der mechanischen Vervielfältigung ein Recht des Besizes erzeugen oder aufheben kann. Das Werk, die Vorlesungen

65